

VIK-Stellungnahmen

18. Oktober 2012

Inhaltsübersicht

- 1) VIK- Stellungnahme zum Entwurf des „Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (Stand: 15.08.2012)**

- 2) VIK-Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften – Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit**

zum

Entwurf des „Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ (Stand: 15.08.2012)

20.08.2012

Vorbemerkung

Das BMWi hat am 15.08.2012 einen noch nicht ressortabgestimmten Entwurf für das „Dritte Gesetz zur Anpassung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften“ vorgelegt und um Stellungnahme bis zum 20.08.2012 gebeten. VIK nimmt hierzu im Folgenden Stellung. Allerdings lässt die sehr kurze Frist nur eine grobe und vorläufige Kommentierung zu. Innerhalb von drei Arbeitstagen, und gerade in der Ferienzeit, ist eine gründliche Befassung der Experten, die in den Mitgliedsunternehmen des VIK in erster Linie ihrem Tagesgeschäft nachgehen müssen, nicht möglich. Aus diesem Grund handelt es sich bei den folgenden Anmerkungen um eine erste cursorische Stellungnahme. VIK bittet das BMWi dringend, im weiteren Verfahren den Verbänden ausreichend Zeit für eine detaillierte und sachkundige Befassung zuzugestehen.

Zusammenfassende Wertung

Der Gesetzentwurf enthält Änderungen am EnWG zu den Aspekten buchhalterische Entflechtung, Offshore-Netzanbindung und Gasqualität.

Zur buchhalterischen Entflechtung sollten aus VIK-Sicht noch Ergänzungen zu folgenden Aspekten vorgenommen werden:

- Unterscheidung zwischen Energieversorgungsunternehmen, deren Kerngeschäft energiewirtschaftlich angelegt ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist. Bei Letzteren keine Veröffentlichungspflicht für energiefremde, wettbewerbsrelevante Informationen;
- Keine vertikale Integration, sofern Konzernteile nur über die Europäische Union verbunden sind;
- Veröffentlichungspflicht aus dem EnWG von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nur für die spezifischen Tätigkeitsbereiche gemäß § 6b Absatz 1 Satz 1 EnWG;
- Keine Erstellung von Anhang und Lagebericht für Industrie- und Gewerbeunternehmen aus dem EnWG, da nicht sachdienlich;
- Eine Übergangsfrist zur Umsetzung der Novelle ist in jedem Fall erforderlich.

Im Bereich der Offshore-Anbindung begrüßt VIK die Aufstellung eines Offshore-Netzentwicklungsplans. Die vorgesehenen Regelungen zur Entschädigung von Anlagenbetreibern bei Störungen der Netzanbindung und zu den Haftungsregelungen für die Netzbetreiber erscheinen jedoch zu weitgehend und kostenträchtig. Darüber hinaus mit der Anbindung von Offshore-Windparks verbundene Kosten, auch die aufgrund von Haftungs- und Versicherungsfragen entstehenden, sollten verursachungsgerecht dem EEG zugerechnet und über das EEG-Konto verrechnet werden.

Die vorgesehene EnWG-Anpassung im Bereich der Kostentragung bei Änderungen der Gasqualität wird begrüßt, sollte aber um eine verursachungsgerechte Kostentragung ergänzt werden.

Anmerkungen im Detail

1. Änderungen im Bereich der Buchhalterischen Entflechtung

a. Grundsätzliches

In der Begründung zu § 6b EnWG (Seite 16) wird angeführt, dass die Regelungen des § 6b EnWG unter anderem die Voraussetzungen für die Kostenregulierung schaffen sollen. Dem wird widersprochen. Der Anwendungsbereich und das Ziel der Entflechtung sind in § 6 EnWG ausdrücklich geregelt. Danach sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zur Gewährleistung von Transparenz sowie zum diskriminierungsfreien Netzzugang verpflichtet. Allein um diese Ziele zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung sicherstellen. Die Kostenregulierung ist eine hiervon getrennte Thematik und unterliegt eigenständigen Verfahren.

Das eben Gesagte möchte VIK besonders betonen, da einige der Regelungen des § 6b EnWG über das eigentliche Ziel der Entflechtung hinausschießen und damit nicht mehr gerechtfertigt sind.

Grundsätzlich gilt das für die folgenden zwei Bereiche:

- Auch der novellierte § 6b EnWG unterscheidet nicht zwischen Energieversorgungsunternehmen, deren Kerngeschäft energiewirtschaftlich angelegt ist, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, weil es sich um Unternehmen handelt, die der Fertigung und Produktion industrieller Erzeugnisse wie etwa Chemie, Stahl, Papier etc. oder der Erbringung gewerblicher Dienste gewidmet sind. VIK gibt zu bedenken, dass diese fehlende Unterscheidung dazu führt, dass auch Geschäftsbereiche, die nicht der Energiewirtschaft zuzuordnen sind und die originär nicht reguliert werden, weitgehende Regulierungs- und insbesondere Publizitätspflichten erfüllen müssten - dies, obwohl ein Interesse der Marktöffentlichkeit an solchen Informationen aus energiewirtschaftlichen Gründen gerade nicht besteht. Der VIK bittet darum, diese Unterscheidung einzuführen, und zumindest aber darauf abzustellen, dass durch das EnWG keine eigene Publizitätspflicht für energiefremde, wettbewerbsrelevante Informationen geschaffen wird.

- Ein weiteres, grundlegendes Problem bleibt unberücksichtigt: Da § 3 Nr. 38 EnWG für das vertikal integrierte EVU auf Energieversorgungsunternehmen in der Europäischen Union abstellt, kommt weiterhin in Betracht, dass Kundenanlagenbetreiber oder Geschlossene Verteilnetzbetreiber, die zugleich Energie an andere liefern und damit als Energieversorgungsunternehmen gelten, deshalb als vertikal integriert eingestuft werden, weil sie an anderen Standorten in Europa auch ein Netz betreiben. Von den Wirtschaftsprüfern wird die Auffassung vertreten, dass deshalb in einem Konzern alle europäischen Standorte und Gesellschaften bezüglich ihrer Energietätigkeiten abgefragt werden müssen. Dies bedeutet, ein Konzern müsste, z.B. in Spanien, einen Standort des Teilkonzerns abfragen. Für den Fall, dass in Spanien ein industrial grid seitens dieses Teilkonzerns betrieben würde, würde ein anderer Teilkonzern in Deutschland (Betreiber einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes) mit den kompletten buchhalterischen Unbundling- und Veröffentlichungspflichten belastet, da der deutsche Teilkonzern in geringem Umfang Energie weiterleitet und somit Lieferant ist. Das erscheint als unverhältnismäßig und sinnlos, da ein Bezug zum eigentlichen Zweck der Entflechtung überhaupt nicht mehr erkennbar ist. Der VIK bittet deshalb dringend um eine entsprechende Klarstellung!

b. Zum geänderten § 6b EnWG

Zu Absatz 1:

- VIK begrüßt, dass reine Energielieferanten und Erzeugungsgesellschaften von den erweiterten Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften ausgenommen werden. VIK bittet allerdings um Klarstellung, was unter energiespezifischen Serviceleistungen zu verstehen ist, und insbesondere um die Klarstellung, dass der Betrieb einer Kundenanlage nicht darunterfällt.
- Zum Lagebericht: Die Aufgabe eines Lageberichts besteht darin, die derzeitige und zukünftige Situation eines Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken darzustellen. Er hat insoweit analytischen Charakter. Dabei steht, der Zielsetzung des Lageberichts entsprechend, die Situation des Gesamtunternehmens im Vordergrund. Es ist deshalb nicht erkennbar, inwiefern diese Analysen dem Sinn und Zweck des buchhalterischen Unbundlings dienen sollen. Zudem wäre für den Fall, dass Gesellschaften die Konzernprivilegien der §§ 264 Absatz 3, 264b HGB nutzen, eine Veröffentlichung über den Teilkonzern bedenklich, da gerade hier wettbewerbsrelevante Informationen veröffentlicht würden, die keinen Bezug zur Energiewirtschaft haben.
- Zu den §§ 264 Absatz 3 und 264 b HGB vertritt VIK, dass diese weiterhin zur Anwendung kommen sollten. Die Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften des HGB widerspricht weder dem Zweck der buchhalterischen Entflechtung noch dem der Jahresabschlusspflicht gemäß § 6b Absatz 3 EnWG. Die zur Kontrolle der Netzentgelte notwendigen Informationen sind im Tätigkeitsabschluss gemäß § 6 b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 - 6 EnWG bereits enthalten.

Außerdem ist nicht zu erkennen, inwiefern mit dem Entzug der Erleichterungsvorschriften das Ziel der buchhalterischen Entflechtung – die Verhinderung von Quersubventionierung und Diskriminierung in vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen – erreicht werden soll oder ihm dienlich ist. Die §§ 264

Absatz 3, 264b HGB räumen Unternehmen, die in einen Konzernabschluss einbezogen werden und bei denen die jeweilige Obergesellschaft zur Verlustübernahme verpflichtet ist, Erleichterungen in Bezug auf die Erstellung, Prüfung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses ein. Zu den Erleichterungen gehört unter anderem die Einräumung eines Verzichts auf die Erstellung eines Anhangs zum Jahresabschluss sowie auf die Erstellung eines Lageberichts. Der Anhang zum Jahresabschluss erhält insbesondere in §§ 284 ff. HGB aufgeführte ergänzende quantitative und qualitative Informationen zum Jahresabschluss, die vor allem der Aufschlüsselung der Positionen von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz dienen, wobei sich diese nahezu ausnahmslos auf das Gesamtunternehmen beziehen. Es werden insoweit keine zusätzlichen Informationen zu den Tätigkeitsbereichen des Energiesektors bereitgestellt. Aufgabe des Lageberichts ist die Darstellung der derzeitigen und zukünftigen Situation des Unternehmens hinsichtlich der Chancen und Risiken; er hat insoweit analytischen Charakter. Auch dabei steht, der Zielsetzung des Lageberichts entsprechend, die Situation des Gesamtunternehmens im Vordergrund. Bei in einen Konzernverbund einbezogene Unternehmen wird diese Funktion durch den Lagebericht des Konzerns erfüllt – dies ist der Grund für die in §§ 264 Absatz 3, 264b HGB durch den Gesetzgeber eingeräumten Erleichterungen für die Einzelgesellschaft. Eine Erläuterung der geschäftlichen Situation hinsichtlich der Tätigkeitsbereiche des Energiesektors erfordert nach Meinung des VIK nicht die Erstellung eines vollständigen Lageberichts für die betroffene Einzelgesellschaft, sondern kann in anderer Form erfolgen.

Auch europarechtliche Erwägungen stehen dem nicht entgegen. Die Artikel 31 der Binnenmarkttrichtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG stellen explizit darauf ab, dass die Jahresabschlüsse nach nationalen Regeln aufgestellt und veröffentlicht werden müssen. Für den Fall, dass die nationalen Regeln keine Pflicht zur Offenlegung enthalten, müssen andere Vorkehrungen getroffen werden, die in den Richtlinien ausdrücklich bestimmt sind. Es steht dem deutschen Gesetzgeber also frei, einen selbstständigen, direkten Anwendungsbefehl für die Jahresabschlusspflicht im EnWG zu verankern, der selbstständig neben demjenigen im HGB steht.

Die Inanspruchnahme der Befreiungsvorschriften des § 264 Abs. 3 oder Abs. 4 HGB widersprechen also weder dem Sinn und Zweck der Jahresabschlusspflicht nach § 6b Abs. 1 EnWG noch dem der buchhalterischen Entflechtung. VIK bittet deshalb, diese Erleichterungsvorschriften weiterhin zur Anwendung kommen zu lassen.

Zu Absatz 2:

Im Hinblick auf die Angabe von Leistung und Gegenleistung bittet VIK um eine Präzisierung und insbesondere um die Klarstellung, dass keine quantitativen Geldbeträge oder konkrete Strom- und Gasmengen anzugeben sind.

Zu Absatz 3:

VIK bittet um Klarstellung, ggf. in der Gesetzesbegründung, dass eine gesetzliche Verpflichtung nach § 6b Absatz 3 EnWG zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses nur für die in Satz 1 Nr. 1 – 6 aufgeführten Tätigkeiten besteht. Für die anderen Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des Elektrizitäts- und Gassektors gemäß des § 6b Absatz 3 Satz 3 und 4 EnWG gilt diese Pflicht nicht.

Zu Absatz 4:

VIK bittet um Klarstellung, dass gemäß § 6b Absatz 4 EnWG lediglich die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Tätigkeiten gemäß § 6b Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 – 6 EnWG offenzulegen sind. Darüber hinaus bittet VIK um eine generelle Einschränkung hinsichtlich der Publizitätspflicht von Geschäftsgeheimnissen und wettbewerbsrelevanten Informationen. Denn das Gesetz selbst sieht vor (§ 6b Abs. 7, Satz 6 EnWG), dass die Geschäftsberichte zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in § 6 Absatz 3 Satz 1 EnWG aufgelistet sind, von der Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnis zu behandeln sind. Es kann somit nicht gesetzesdienlich sein, dass die Regulierungsbehörde diese Schutzmaßnahme einhalten muss, das Unternehmen in Absatz 4 zugleich aber aufgefordert wird, den gesamten Tätigkeitsabschluss beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen.

Zu Absatz 6:

Die Frist in Satz 3 bittet VIK dahingehend zu modifizieren, dass eine solche Festlegung spätestens vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres ergehen muss. Denn die Neueinrichtung von Konten und anderen Prozessen sind unterjährig oft nur mit unverhältnismäßigem Aufwand oder gar nicht durchführbar.

Zu Absatz 7:

In § 6b Absatz 7 Satz 6 EnWG wird geregelt, dass Tätigkeitsabschlüsse zu den Tätigkeitsbereichen, die nicht in Absatz 3 Satz 1 aufgeführt sind, von der Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind. Bei typischen Gewerbe- und Industrieunternehmen, bei denen die Energieerzeugung, -lieferung oder der Energietransport allenfalls Nebenzweck ist, da der eigentliche Betrieb auf die Herstellung und den Vertrieb industrieller oder gewerblicher Güter gerichtet ist, bilden die der Geheimhaltung unterliegenden Tätigkeitsabschlüsse das eigentliche Kerngeschäft der Unternehmen ab. Dass Informationen über diese Tätigkeitsbereiche von der Regulierungsbehörde als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln sind, ist grundsätzlich zu begrüßen. Durch die Verpflichtung aus § 6b Absatz 1 EnWG, einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zu erstellen und vor allem zu veröffentlichen, wird diese Geheimhaltungsverpflichtung der Regulierungsbehörde allerdings konterkariert. Denn über die Publizität des elektronischen Bundesanzeigers werden diese Informationen einem unbegrenzt großen Adressatenkreis zugänglich gemacht. Dies gilt auch und insbesondere für Kapitalgesellschaften, die grundsätzlich die Voraussetzungen erfüllen, die Erleichterungsvorschriften nach §§ 264 Absatz 3, 264b HGB in Anspruch zu nehmen und die daher eigentlich nicht zur Offenlegung verpflichtet sind. Diese Inkonsistenz bittet VIK dahingehend zu beheben, dass der Schutz von Geschäftsgeheimnissen und von wettbewerbsrelevanten Informationen durchgängig gewährt wird!

Zu Absatz 8:

Der VIK begrüßt, dass die Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen unter bestimmten Voraussetzungen von den Verpflichtungen der Absätze 4 und 7 ausgenommen sind. Es sei allerdings angemerkt, dass im Hinblick auf § 19 Absatz 2

StromNEV einige Unternehmen der Empfehlung der Bundesnetzagentur¹⁾ folgen und Netz der allgemeinen Versorgung werden. Damit ist der Kreis an Unternehmen, die sich auf § 6b Absatz 8 EnWG berufen können, deutlich eingeschränkt.

Übergangsfrist:

Der VIK bittet dringend um die Einführung einer angemessenen Übergangsfrist zum jeweiligen nächsten Geschäftsjahr der Unternehmen.

2. Anbindung von Offshore-Windparks

- Der Gesetzentwurf sieht in §17b die Aufstellung eines Offshore-Netzentwicklungsplans vor, dessen Erarbeitung sich an den Netzentwicklungsplan gemäß §12b EnWG anlehnt. Die Erstellung eines solchen Offshore-Netzentwicklungsplans wird von VIK begrüßt, da er eine verlässliche und möglichst verbindliche Planungsgrundlage für den zukünftigen Offshore-Netzausbau schaffen und eine Abschätzung zukünftiger Entwicklungen ermöglichen kann. Die Verbindlichkeit von Terminen ermöglicht potenziellen Investoren in Offshore-Windanlagen größere Planungssicherheit und kann daher dazu beitragen, dass die ambitionierten Ausbauziele im Rahmen der Energiewende in Angriff genommen werden können.
- §17e trifft Regelungen, wonach Betreiber von Offshore-Anlagen im Falle von Störungen oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung der Offshore-Netzanbindung vom Netzbetreiber Entschädigungszahlungen erhalten können, die 90 % oder 100 % der entgangenen Einspeisevergütung umfassen. Diese wiederum können vom Netzbetreiber, ausgenommen bei vorsätzlicher Beeinträchtigung der Netzanbindung, zu bis zu 90 % im Wege eines bundesweiten Ausgleichs über eine neue Offshore-Umlage auf die Letztverbraucher abgewälzt werden.

Hier stellt sich die Frage, ob eine solche weitgehende Kostenabwälzung angemessen und sinnvoll ist. Zwar ist positiv anzuerkennen, dass bereits bei leichter Fahrlässigkeit kein vollständiger Kostenersatz erfolgen soll. Dennoch werden hier die Kosten in großem Umfang direkt auf den Letztverbraucher abgewälzt. Damit wird der grundsätzlich im Wettbewerb stehende (potenzielle) Anlagenbetreiber zu einem großen Teil (90 %) von Risiken freigestellt. Eine solch umfangreiche Befreiung erscheint zu weitgehend – letztlich wird hier theoretisch erzeugbarer Strom vergütet und von den Letztverbrauchern bezahlt, ohne dass diese dafür eine Gegenleistung erhalten – der Strom wird ja tatsächlich gerade nicht erzeugt und nicht ins Netz eingespeist. Es ist nicht zu vertreten, dass Verbraucher für nicht erzeugten Strom zahlen sollten. Die Entschädigungsregel sollte daher in dieser Form nicht umgesetzt und stattdessen komplett gestrichen werden. Zumindest sollten die im Entwurf vorgegeben Prozentsätze für die Entschädigungszahlung und den Ansatz in der Offshore-Umlage deutlich abgesenkt werden.

¹⁾ http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1912/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK8-GZ/2011/2011_001bis100/BK8-11-024_BKV/BK8-11-024_Information_zur_§19StromNEV_Umlage_BKV.html?nn=81596

Auch die konkreten Auslöser für die Entschädigungszahlung sind zu hinterfragen. Dies betrifft insbesondere die Regelung, dass bei einer Nichtverfügbarkeit der Netzanbindung, die auf Wartungsarbeiten zurückzuführen ist, die mehr als 10 Tage pro Kalenderjahr umfassen, bereits eine Entschädigung anfällt. Die gewählte Dauer von 10 möglicherweise über ein ganzes Kalenderjahr verteilten Tagen erscheint zu kurz gegriffen, vor allem vor dem Hintergrund, dass es sich beim Anschluss von Offshore-Windanlagen um eine noch relativ neue Technik handelt, für die erst wenige Erfahrungen vorliegen und bei der durchaus länger andauernde oder häufiger vorkommende Wartungsarbeiten vorstellbar sind. Die vorgeschlagenen Zeiträume für Unterbrechungen, ab denen ein Entschädigungsanspruch greift, sollten daher verlängert werden.

- Die in §17e Abs. 7 vorgesehene Kostenwälzung des Schadenersatzes und der Versicherungsprämien in entsprechender Anwendung des KWKG-Umlageprinzips erscheint vom Grundsatz her angemessen. Insbesondere der damit verbundene bundesweite Ausgleich verhindert, dass es zu regional stark unterschiedlichen Kostenbelastungen kommt. Das Vorhaben, die Offshore-Umlage für alle Letztverbraucher analog zum KWKG-Mechanismus zu begrenzen und insbesondere eine solche Begrenzung auch für die Letztverbrauchsgruppe unter 100.000 kWh einzuführen, ist begrüßenswert. Allerdings ist es für eine abschließende Bewertung des Vorschlages essentiell, im Gesetzentwurf eine Angabe über die geplante Höhe dieser Begrenzung zu machen.

Grundsätzlich sollten allerdings im Sinne einer transparenten und verursachungsgerechten Kostenzuordnung die mit dem Netzanschluss von Offshore-Windanlagen verbundenen Kosten dem Kreis des EEG zugeordnet werden. Sie sind eindeutig durch den Ausbau im Rahmen des EEG verursacht und sollten daher über das EEG-Konto verrechnet werden und damit in die EEG-Umlage einfließen. Dies betrifft zum einen die Entschädigungszahlungen und Versicherungsprämien nach § 17e Abs. 1, 2 und 5. Dies muss aber auch für die Kosten Gültigkeit haben, die im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung von Offshore-Netzplan und Offshore-Netzentwicklungsplan stehen. Dies sind insbesondere die Kosten des Netzanschlusses, die nach §17d Abs. 4 ja – wie bereits heute – ohnehin bundesweit ausgeglichen, allerdings nicht transparent dem EEG zugerechnet werden, sondern intransparent in die Netzentgelte eingehen.

- Unabhängig davon sollen die Festsetzung der Entschädigungszahlungen und die Kostenwälzung durch einen Ausgleich zwischen den ÜNB erfolgen, ohne dass eine Kontrolle durch die BNetzA erfolgt. Dies ist aufgrund der sehr weitgehenden Kostenabwälzung über die Offshore-Umlage problematisch, da dadurch die von Dritten (den Letztverbrauchern) zu tragenden Kosten möglicherweise nicht hinreichend eingedämmt werden. Stattdessen sollte der Gesetzentwurf vorsehen, dass beantragte Entschädigungszahlungen ebenso wie die in der Offshore-Umlage angesetzten Kosten im Vorhinein von der BNetzA überprüft werden.
- Leider macht der Gesetzentwurf keine Angaben zu den möglichen Kostenwirkungen des Gesetzes insgesamt. Hier wären Angaben sowohl zu den Ausbau- als auch zu den Anschlusskosten erforderlich. Insbesondere sollten aber Aussagen zur Entwicklung der Offshore-Umlage getroffen werden, ggf. unter Zugrundelegung verschiedener Szenarien, um die Folgen der geplanten Neuregelungen bewerten zu können.

3. Änderungen im Gasbereich (§19a EnWG)

- Die Änderung des § 19a im vorliegenden Referentenentwurf des EnWG wird von Seiten des VIK ausdrücklich begrüßt. Eine einseitige Belastung der Industrie mit den Umstellungskosten der Haushaltskunden entspricht nicht dem Grundprinzip der verursachergerechten Kostenverteilung. Aus diesem Grunde sollte der Paragraph auch noch dahingehend ergänzt werden, dass die Umstellungskosten verursachergerecht umzulegen sind.

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften

Regelungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit

01.10.2012

Einleitung

Der VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e.V. begrüßt das Vorhaben der Regierungsfractionen, Maßnahmen zu entwickeln, die nach dem Kernenergieausstiegsbeschluss in kritischen Netz- und Versorgungssituationen die Versorgungssicherheit in Deutschland auch weiterhin gewährleisten sollen. Kritisch an diesem Entwurf ist allerdings Folgendes zu sehen:

Im vorliegenden Entwurf werden zur Lösung akuter Versorgungsprobleme gesetzliche Regelungen geschaffen, die nicht marktgetrieben sind. Solche gesetzlichen Regelungen können nur für eine Übergangszeit, sozusagen als Notfallmaßnahme, gelten. Sie müssen eine zeitliche Begrenzung haben. Das bedeutet, dass insbesondere am notwendigen Netzausbau, der die potenziellen Engpässe auflösen könnte, intensiv weitergearbeitet werden muss. Für Industrieverbraucher und Kraftwerke bedeuten die vorgeschlagenen Regelungen eine Gefahr, dass 1. ihre bisher unterbrechungsfreie Versorgung mit Gas eingeschränkt und 2. in Industrieprozesse eingegriffen wird.

Der VIK vertritt in seiner Eigenschaft als Energiefachverband sowohl strom- als auch gasverbrauchende Industrieunternehmen, die zu einem großen Teil hocheffiziente eigene Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen nutzen und auf eine gesicherte und störungsfreie Energieversorgung absolut angewiesen sind.

Die Mitgliedsunternehmen des VIK wollen auch weiterhin ihren Beitrag zur Netzstabilisierung leisten und die diesbezüglichen industriellen Potenziale sogar noch erweitern. Bereits heute werden auf freiwilliger Basis und im Falle entsprechender Anreize im Rahmen der produktionstechnischen Möglichkeiten Regelenergieprodukte angeboten, der Stromverbrauch mit dem Ziel atypischer oder gleichmäßig planbarer Fahrweise optimiert oder auch Potenziale abschaltbarer Lasten identifiziert.

Der VIK plädiert im Sinne einer Anreizung netzstabilisierender Maßnahmen und somit auch im Zusammenhang der von den Regierungsfractionen vorgeschlagenen, hier kommentierten Ergänzungen und Änderungen im EnWG dafür, zunächst verstärkt marktorientierte und diskriminierungsfreie Maßnahmen zu berücksichtigen, bevor ein zusätzlicher gesetzlicher und regulatorischer Eingriff in den Markt stattfindet. Erst wenn alle marktbezogenen Maßnahmen nachweislich ausgeschöpft und vorhandene oder neu

geschaffene Kapazitäten und Flexibilitäten genutzt sind, könnten ergänzend weitere Maßnahmen und Verpflichtungen greifen. Welche Maßnahmen das sein könnten und welche Folgen die vorgeschlagenen gesetzlichen Regeln auf Industrieunternehmen haben könnten, möchten wir nachfolgend näher erläutern.

Zusammenfassung:

- Der VIK empfiehlt, vor einem Stilllegungsverbot und der Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke zunächst sicherzustellen, dass die ÜNB ihren Bedarf an Regelenergie zeitnah im Rahmen der jeweiligen Ausschreibungszeiträume an den tatsächlichen Bedarf anpassen. Diese Ausschreibungsverfahren sind für alle Marktteilnehmer transparent und nachvollziehbar und schaffen Vertrauen im Markt. Zudem müssen zunächst alle weiteren kostengünstigeren Maßnahmen zur Systemstabilität (Abwurf vertraglich vereinbarter abschaltbarer Lasten, sonstige unterbrechbare Verträge, ggf. Exporteinschränkungen) unternommen werden, bevor Kraftwerke aus der Kaltreserve in Anspruch genommen werden. *(siehe Begründung 1. – unten)*
- Ein Stilllegungsverbot bzw. die Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke erfordert transparente Kriterien für die Rolle des jeweiligen Kraftwerks. Die Identifikation „systemrelevanter“ Kraftwerke sollte über eine transparente Ausschreibung am Markt auf marktwirtschaftlicher Grundlage erfolgen.
- Der VIK empfiehlt, den Schwellenwert für ein Stilllegungsverbot und die Ausweisung „systemrelevanter“ Kraftwerke sowie Eingriffe der ÜNB in die Fahrweise der Kraftwerke zunächst auf mindestens 50 MW zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass die Reservekapazität mit diesen Kriterien nicht ausreicht, kann die Grenze in weiteren Schritten herabgesetzt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen für industrielle Stromerzeuger grundsätzlich auf freiwilliger Basis angereizt werden. *(siehe Begründung 2.)*
- Der VIK plädiert dafür, den besonderen technischen und gesetzlichen Umständen von KWK-Anlagen – d.h. gekoppelte Erzeugung von Strom und Wärme – und Industriekraftwerken der Stahlindustrie, die mit bei der Stahlherstellung anfallenden Kuppelgasen betrieben werden, Rechnung zu tragen. In der Stahlindustrie würde beispielsweise ein Stilllegungsverbot in betriebliche Abläufe eingreifen, die zu massiven Produktionsbeeinträchtigungen, gegebenenfalls sogar zu Produktionsstillständen, führen können. *(siehe Begründung 3.)*
- Eine unter § 13 c angedachte bevorzugte Gasversorgung sog. „systemrelevanter“ Gaskraftwerke darf keinesfalls zur Beschränkung bestehender und zukünftig benötigter fester industrieller Gaskapazitäten führen, da insbesondere bei prozesstechnischer Verwendung (als Rohstoff) die Möglichkeit der Substitution durch Brennstoffwechsel nicht gegeben ist und industrielle Gaskraftwerke unmittelbar mit den Produktionsprozessen eng verzahnt sind. *(siehe Begründung 4.)*
- Stilllegungsverbote dürfen keine Neu- oder Ersatzinvestitionen behindern.
- Falls die Regelungen Eingriffe bei Industrieunternehmen nicht verhindern und ausschließen werden, muss grundsätzlich sichergestellt sein, dass Schäden, die Dritten durch nicht-marktbasierte Maßnahmen, wie der vorrangigen Belieferung „systemrelevanter“ Kraftwerke, entstehen, verursachergerecht zuzuordnen und entsprechend zu kompensieren sind. Die Entschädigung muss potentielle Produktionsausfälle, entstehende Kosten durch einen Brennstoffwechsel sowie mögliche Schäden an

industriellen Anlagen, die durch nicht-marktbasierte Maßnahmen gemäß § 13 und/oder § 16 EnWG entstanden sind, vollumfänglich umfassen.

- Die Einrechnung der Kosten in die Gasnetzentgelte, die für den Ausbau der Gasnetze zur unterbrechungsfreien Gasversorgung systemrelevanter Gaskraftwerke im Stromnetz entstehen, führen zu Zusatzkosten bei gasverbrauchenden Unternehmen. Hier sollte eine verursachungsgerechte und transparente Kostenzuordnung dieser Ausbaukosten energiewirtschaftlichen Grundsätzen folgen. Eine genaue Zuordnung dieser Kosten ist laut Aussage der Fernleitungsnetzbetreiber möglich.
- Der VIK plädiert für eine verantwortliche ex ante Ermittlung des Bedarfs an abschaltbaren Kapazitäten seitens des koordinierenden Fernleitungsnetzbetreibers und eine entsprechende Bedarfsdeckung über marktbasierende Verfahren. Die Regeln zur Deckung des lang- und kurzfristigen Bedarfs könnten im Rahmen des Festlegungsverfahrens der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur zu Lastflusszusagen vorgegeben werden.
- Bei Fehlverhalten der FNB oder ÜNB müssen dem Schaden angemessene Haftungsregelungen integriert werden.

Weitere detailliertere Begründungen zum vorliegenden Änderungsentwurf des EnWG im Einzelnen:

1. Kurzfristige Anpassung des ausgeschriebenen Regellenergiebedarfs

Für die Dimensionierung des Regelleistungsbedarfs unter dem Netzregelverbund (NRV), empfiehlt der Gutachter Consentec in seiner Untersuchung vom 17.12.2010 eine periodische Aktualisierung des Regellenergiebedarfs im Drei-Monats-Rhythmus durchzuführen und diesen jeweils für drei Monate konstant zu halten. Die Bundesnetzagentur hat in ihren Festlegungen zu Ausschreibungsverfahren von Regellenergie (BK6-10-97 bis BK6-10-99) beschlossen, dass die ÜNB zu erklären bzw. zu begründen haben, wenn der Regellenergiebedarf gegenüber dem der vorherigen Ausschreibung um mehr als 5 % abweicht. Somit haben die vier ÜNB im Netzregelverbund bereits heute die Möglichkeit, flexibel die Höhe des auszuschreibenden Regellenergiebedarfs auf vorhersehbare, kritische Netzsituationen, z.B. extreme Wetterlagen, anzupassen. Von dieser Möglichkeit sollte zunächst Gebrauch gemacht werden, bevor Reservekraftwerke aufgerufen werden. Es wäre daher durchaus möglich, den Regellenergiebedarf kurzfristig anzupassen, da die Ausschreibung von Sekundärregelenergie wöchentlich und die der Minutenreserve täglich erfolgt.

Zusätzlich können die ÜNB in besonderen Fällen bereits im jetzigen System einen zoneninternen Kernanteil bestimmen, welchen sie zur lokalen Netzausregelung, z.B. in Süddeutschland, benötigen. Dieser Kernanteil sollte aber nur dann durch die BNetzA genehmigt werden, wenn gezielt Kraftwerkskapazitäten in besonders sicherheitsgefährdeten Netzregionen benötigt werden. Somit könnte der Bedarf an Kraftwerkskapazitäten zunächst mit am Markt befindlichen Kraftwerken über die öffentliche Ausschreibung gedeckt werden, bevor auf Reservekraftwerke, die sich in „Kaltreserve“ und somit außerhalb des Marktgeschehens befinden, zurückgegriffen wird. Die Ausschreibungsergebnisse des deutschen Netzregelverbundes zeigen, dass hier noch Kapazitätsüberhänge vorhanden sind, die bisher in den Auktionen keinen „Zuschlag“ erhalten.

Der VIK empfiehlt, vor einem Stilllegungsverbot und der Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke zunächst sicherzustellen, dass die ÜNB alle ihnen bereits jetzt im Markt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnutzen.

2. Stilllegungsverbot, Ausweisung „systemrelevanter“ Erzeugungsanlagen und Eingriffe durch die ÜNB in die Kraftwerksfahrweise

Der VIK sieht ebenso wie die Regierungsfractionen aufgrund des Zustandsberichts der leitungsgebundenen Energieversorgung im Winter 2011/12 – vorgelegt durch die BNetzA – einen deutlichen Handlungsbedarf bezüglich netzsichernder Maßnahmen. Diese sollten vorrangig darin bestehen, ausreichende Übertragungskapazitäten – wie in den Netzentwicklungsplänen für Strom- und Gasnetze vorgesehen – zu schaffen und einen variablen Verbrauch anzureizen. Darüber hinaus sollten die Prognosen der EEG-Bilanzkreise und die Standardlastprofilverfahren verbessert werden. Mit diesen Maßnahmen würden bereits vorab notwendige Reservekraftwerke eingespart werden können.

Der BNetzA-Bericht hat auch gezeigt, dass aufgrund der hohen installierten Kapazitäten aus Windenergie und damit verbundener großer Prognoseabweichungen schnell große regelbare Kraftwerksleistungen und/oder abschaltbare Lasten zur Verfügung stehen müssen. Als Einsatzkriterium für die Inanspruchnahme eines Reservekraftwerks gilt bisher, dass in einem „Gebiet“ Erzeugungskapazität von mehr als 700 MW nicht verfügbar ist. Aus diesem Grund erachten wir den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Schwellenwert von 10 MW Nennleistung für Kraftwerke als zu niedrig.

Anders als bei abschaltbaren Lasten, bei deren Aufruf zur Abschaltung ein Anlagenbetrieb vorausgesetzt wird, müssen für den hier geregelten Fall Kraftwerkskapazitäten vorgehalten werden, die sich nicht unmittelbar in Betrieb befinden. Das heißt, es müssen für jede dieser Kraftwerkseinheiten Personal an sieben Tagen, 24 Stunden (24/7) vorgehalten werden – unabhängig davon, ob die Anlage eine Kapazität von 10 MW oder mehreren Hundert MW hat.

Weiterhin müssten kleinere Kraftwerke zunächst mit Kommunikations- und Steuerungstechnik aufgerüstet werden, die es dem ÜNB ermöglichen, die Kraftwerksbetreiber im Notfall anzuweisen, das Kraftwerk hochzufahren oder es muss die Möglichkeit geschaffen werden, dem ÜNB einen direkten Zugriff auf die Anlage zu gewähren. Bei großen Kraftwerksanlagen – insbesondere bei Kraftwerken, die sich bereits für die Bereitstellung von Regelenergie präqualifiziert haben – sind diese Kommunikationstechniken und Steuerungsmöglichkeiten bereits vorhanden und können genutzt werden. Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist es daher angebracht, zunächst nur größere Erzeugungseinheiten von mehr als 50 MW unter die Verpflichtung des § 13 a bis c zu fassen.

Zudem ist im vorliegenden Entwurf ungeklärt, wie bei Neu- oder Ersatzinvestitionen verfahren werden soll. Sollte sich ein Industriekunde entscheiden, am Standort des stillgelegten Kraftwerkes eine Neuinvestition durchzuführen, darf diese nicht durch ein Stilllegungsverbot des alten Kraftwerks verhindert werden. Hier muss durch entsprechende gesetzliche Regelungen Investitionssicherheit geschaffen werden.

Der VIK empfiehlt, den Schwellenwert für ein Stilllegungsverbot und die Ausweisung systemrelevanter Kraftwerke sowie Eingriffe der ÜNB in die Fahrweise von Kraftwerken zunächst auf mindestens 50 MW zu setzen. Sollte sich herausstellen, dass die Reservekapazität nicht ausreicht, kann die Grenze in weiteren Schritten herabgesetzt werden. Darüber hinaus sollten Maßnahmen für industrielle Stromerzeuger aus vorgenannten Gründen grundsätzlich auf freiwilliger Basis angereizt werden.

3. Besonderheiten bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) und Anlagen der Stahlindustrie

Industrielle Kraftwerke dienen i.d.R. zur Standortversorgung mit Strom und im Falle von KWK-Anlagen, welche häufig in der Industrie anzutreffenden sind, auch mit Wärme. Diese KWK-Anlagen müssten für die reine Stromerzeugung leicht umgebaut und für die Kaltreserve entsprechend gepflegt werden. Weiterhin ist zu beachten, dass durch die Änderung im EnWG kein Zielkonflikt mit dem KWK-G entstehen darf, da dort eine Stilllegung der Altanlage als Fördervoraussetzung einer neuen KWK-Anlage gefordert wird.

Von der in § 13 Abs. 1 a vorgeschlagenen Ausweitung der Eingriffsrechte der ÜNB in die Fahrweise von Kraftwerken sind unter anderem auch industrielle Erzeugungsanlagen betroffen. Diese Kraftwerke erzeugen regelmäßig für die industrielle Produktion notwendigen Dampf und Wärme und nur als „Nebenprodukt“ Strom. Insofern hätten unfreiwillige Eingriffe u.U. kostenintensive Produktionseinschränkungen und -ausfälle zur Folge. Der VIK fordert daher eine ausschließliche Berücksichtigung netzstabilisierender Potenziale auf freiwilliger Basis.

Kraftwerke der Stahlindustrie werden häufig mit sogenanntem Kuppelgas betrieben, welches bei der Stahlerzeugung anfällt. Hier würde die Verpflichtung, beispielsweise eine in Reserve befindliche Stromerzeugungseinheit ans Netz zu bringen, den Betrieb der sich im Einsatz befindenden Kraftwerke stören, weil ihnen das nur begrenzt zur Verfügung stehende Kuppelgas genommen würde. Auch die Substitution des Kuppelgases durch Hinzufügung von Erdgas ist aus technischen Gründen nur sehr eingeschränkt möglich. Hier gilt insbesondere, dass die Auffüllung des werksinternen Koksgasnetzes nur durch ein Gemisch aus Erdgas und Luft möglich ist, welches in Koksgasersatzstationen erzeugt wird, die nur eine begrenzte Kapazität aufweisen.

Der VIK plädiert dafür, den besonderen technischen und gesetzlichen Umständen von KWK-Anlagen und Anlagen der Stahlindustrie, die mit Kuppelgas betrieben werden, Rechnung zu tragen.

4. Systemrelevante Gaskraftwerke und der Einfluss auf Gasverträge

Für Industriekunden mit eigenen Stromerzeugungskapazitäten und/oder festen Gaslieferverträgen können die Neuregelungen im EnWG einen erheblichen Eingriff in bestehende Gaslieferverträge, spätestens aber bei Vertragsneuverhandlungen dieser Gasverträge führen. Hierdurch kann deren Versorgungssicherheit mit Strom und Gas eingeschränkt werden.

Die geplante Verpflichtung, dass „systemrelevante“ Gaskraftwerke feste Kapazitäten buchen müssen, könnte dazu führen, dass Industriekunden, die derzeit Gasverträge mit fest gebuchten Kapazitäten haben, aufgrund nicht ausreichender Leitungskapazitäten nur noch unterbrechbare Gasverträge angeboten bekämen. Das könnte dazu führen, dass bei Anweisung eines ÜNB zum Anfahren eines „systemrelevanten“ Gaskraftwerks andere Industriekunden mit bestehenden, nicht unterbrechbaren Gasverträgen nicht beliefert werden können und deshalb abgeschaltet werden müssten. Diese Betriebs- und Produktionsausfälle und die hieraus möglicherweise entstandenen Schäden werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt. Hier fehlt eine Entschädigungsregelung, die diese Punkte bei Industriekunden durch einen Eingriff des ÜNB abdecken.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht hinreichend definiert, wann ein Kraftwerk systemrelevant ist. Industriekraftwerke sind in der Regel wärmegeführt, um Dampf für die Produktionsprozesse bereitzustellen. Ein Eingriff in diese Kraftwerke zur Stromproduktion würde zu

Produktionsstilllegungen führen. Die Folgeschäden können dabei schnell auf mehrere Millionen Euro anwachsen, was nicht Ziel dieses Gesetzes sein kann. In der Anhörung am 28.09.2012 wurde von einem Vertreter des ÜNB TenneT darauf hingewiesen, dass Industriekraftwerke nicht zu den systemstabilisierenden gerechnet werden. Eine eindeutige Klarstellung dieses Sachverhaltes im Gesetzestext sollte deshalb erfolgen.

In der Anhörung wurde von der Bundesnetzagentur ausgeführt, dass es für einige Kraftwerke noch freie Kapazitäten in den Fernleitungsnetzen gibt, um diese auf feste Kapazitätsverträge umzustellen. Eine Schlechterstellung bestehender Kapazitäten wurde ausgeschlossen. Die Erfahrungen des VIK aus dem NEP zeichnen ein anderes Bild. In der Regel verfügen die Fernleitungsnetze über nicht genügend feste Kapazitäten. Zudem wurde von der Bundesnetzagentur angedeutet, dass bereits eine erste Liste mit systemrelevanten Kraftwerken erstellt wurde. Zur Beurteilung des Gesamtsachverhaltes muss diese Liste so schnell wie möglich den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Nur so kann auch eine Aussage über etwaig konkurrierende Kapazitäten getroffen werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Kosten für den Gasnetzausbau, der für die Versorgung von zur Stromerzeugung genutzten Gaskraftwerken erforderlich wird, von den Gaskunden getragen werden soll. Dies führt zu Zusatzkosten bei den gasverbrauchenden Unternehmen, die eigentlich der Stabilisierung des Stromnetzes dienen. Hier sollte eine verursachungsgerechte und transparente Kostenzuordnung dieser Ausbaurkosten energiewirtschaftlichen Grundsätzen folgen. Nach Aussage von Netzbetreibern in der Anhörung am 28.09.2012 ist eine konkrete Kostenzuordnung durchaus möglich.

Der VIK plädiert dafür, dass nötige Regelungseingriffe der ÜNB, die der Systemstabilität des Stromnetzes dienen – wie das Anfahren eines vertraglich unterbrochenen Gaskraftwerks, die Abschaltung von Gaslieferungen an Industriekunden und die vorrangige und unterbrechungsfreie Gasbelieferung von systemrelevanten Kraftwerken – nur als Ultima Ratio ergriffen werden.